

# ANORDNUNG ÜBER DAS KIRCHLICHE MELDEWESEN (KIRCHENMELDEWESENANORDNUNG KMAO)

in der Fassung 21. Dezember 2005 (Amtsblatt Nr. 01/2006, Seite 224f) zuletzt geändert 17. Oktober 2016 (Amtsblatt Nr. 11/2016, Seite 582)

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und / oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden. In diesem Zusammenhang wird folgendes angeordnet:

## § 1 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

## § 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.
- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.
- (3) Das Bistum und die Kirchengemeinde sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern, das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

## § 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

- (4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

### **§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis**

- (1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde befugt. Die Kirchengemeinde ist dazu verpflichtet.
- (2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.
- (3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.
- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.
- (5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Reich erheben, verarbeiten oder nutzen. <sup>2</sup>Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse andere Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten. <sup>3</sup>Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden. <sup>4</sup>Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen. <sup>5</sup>Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. <sup>6</sup>Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

### **§ 5a Automatisiertes Abrufverfahren**

- (1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 18. November 1978 (Amtsblatt vom 01. Dezember 1978, S. 89 f.) aufgehoben.

Limburg, 21. Dezember 2005  
Az.: 555 T/05/02/3

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

§ 5a eingefügt Az.: 634D/36833/10/01/5 (Amtsblatt Nr. 11/2010, Seite 446)

§ 5 Abs. 6 geändert Az.: 634M/43176/15/01/1 (Amtsblatt Nr. 11/2016, Seite 582)

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZU § 5 KMAO**

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen in der Diözese Limburg (vorstehend veröffentlicht) wird die folgende Ausführungsbestimmung zu § 5 erlassen:

**§ 1**

Zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses sind die Pfarrämter für den Bereich der jeweiligen Kirchengemeinde verpflichtet. Bestehen im Bereich einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrämter, so sind diese jeweils zur Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses für ihren Teilbereich verpflichtet.

**§ 2**

Neben den in § 1 genannten Kirchengemeinden sind folgende Stellen zur Führung eines zentralen Gemeindemitgliederverzeichnisses für ihren Bereich verpflichtet:

- a) die Gesamtverbände der Kath. Kirchengemeinden in Frankfurt am Main und Wiesbaden;
- b) die Rentämter, soweit dort zentrale Meldestellen für den Bereich des Rentamtes eingerichtet sind. Die Entscheidung hierüber ergeht im Einzelfall durch die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates.
- c) das Bischöfliche Ordinariat für den Bereich des Bistums.

**§ 3**

Das Gemeindemitgliederverzeichnis wird von der Meldewesenstelle des Referates Finanzen/Controlling/Kirchengemeinden (FCK) im Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau geführt und verwaltet.

Diese gibt zentral Auskunft an alle Zugriffsberechtigten.

Zugriffsberechtigt auf die Meldedaten des Gemeindemitgliederverzeichnisses im Bereich des Bistums sind grundsätzlich nur die Dezernenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können sie für ihren Bereich weitere Personen namentlich bevollmächtigen.

Diese sind der Meldewesenstelle des Referates FCK im Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Entzug der Bevollmächtigung.

Die Meldewesenstelle gibt nur den zuständigen oder schriftlich bevollmächtigten Personen Auskunft.

Diese Regelung gilt auch für die Zentralstellen im Bischöflichen Ordinariat.

**§ 4**

Hinsichtlich des Bischöflichen Officialates und des Diözesansynodalamtes sind die jeweiligen Leiter befugt, die Meldedaten des Gemeindemitgliederverzeichnisses zu nutzen. Sie können ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeit Personen aus ihrem Bereich schriftlich bevollmächtigen, die eine Zugriffsberichtigung haben sollen. Im Übrigen gilt die Mitteilungspflicht wie in § 3.

**§ 5**

Die Leiter der Dezernate, der anderen bischöflichen Stellen und Behörden sowie die von ihnen Bevollmächtigten sind verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze der KDO, insbesondere der Prinzipien der Erforderlichkeit, der Datensparsamkeit und der Datensicherheit.

## § 6

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Limburg, 25. Juni 2007

Az.: 635 E/07/02/1

Dr. Günther Geis  
Diözesanadministrator

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZU § 4 KMAO**

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen in der Diözese Limburg (vorstehend veröffentlicht) wird die folgende Ausführungsbestimmung zu § 4 erlassen:

Die kommunalen Melderegister bilden die Grundlage für das kirchliche Meldewesen, insbesondere für die Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des kirchlichen Meldewesens hat sich herausgestellt, dass die kommunalen Melderegister nicht immer zutreffende oder überhaupt keine Angaben über die Konfessionszugehörigkeit von Kindern und vereinzelt von Erwachsenen enthalten. Es ist deshalb notwendig,

- dass die Kirchengemeinden die Meldebehörden über vollzogene Taufen sowie Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche unterrichten, und
- dass die Meldebehörden entsprechende Vermerke in den Melderegistern vornehmen.

Deswegen sind die Pfarrer der einzelnen Kirchengemeinden verpflichtet, die in ihrer Kirchengemeinde gespendeten Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche unverzüglich dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Bekanntgabe gespendeter Taufen hat mittels des aktuellen Formblatts zu erfolgen. Die Weitergabe des Formulars an das zuständige Einwohnermeldeamt (Wohnsitz des Täuflings) erfolgt in der Regel durch die Taufpfarrei. Sind Taufpfarrei und zuständige Pfarrei nicht identisch, so hat die Taufpfarrei das Formular der zuständigen Pfarrei zur Weitergabe an das Einwohnermeldeamt zuzusenden. Das Formular ist mit dem Siegel der meldenden Pfarrei und der Unterschrift der siegelnden Person zu versehen.

Die Mitteilungen über die Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche erfolgen mittels des geltenden Formblatts, das ebenfalls, mit Siegel und Unterschrift versehen, dem zuständigen Einwohnermeldeamt zuzusenden ist.

In Frankfurt am Main und Wiesbaden erfolgt die Mitteilung nicht unmittelbar an das zuständige Einwohnermeldeamt, sondern über die jeweiligen Gesamtverbände. Auf diese Weise wird eine Angleichung an den sonstigen Geschäftsverkehr mit dem Einwohnermeldeamt erreicht, und zugleich werden die Gesamtverbände in die Lage versetzt, ihre Zentralkarteien jeweils entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und ersetzt die bisherige, gleichartige Regelung. Die Formulare liegen den Pfarrämtern bereits vor.

Limburg, den 25. Juni 2007

Az.: 635 E/07/02/2

Dr. Günther Geis  
Diözesanadministrator